

Satzung zum Schutze der Kinderspielplätze in der Gemeinde Reichertshausen

Die Gemeinde Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, erlässt aufgrund der Art. 24 Abs. 3 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBL S 599) eine, mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 23.11.1977 Nr. 21/631 genehmigte Satzung:

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die Kinderspielplätze in der Gemeinde Reichertshausen sind den Jüngsten unserer Gemeinde gewidmet.
- 2.) Voraussetzung für die Benützung ist schonende und pflegliche Behandlung aller Anlagen und Einrichtungen.

§ 2 Kinderspielplätze

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die die Gemeinde Reichertshausen für diesen Zweck zugänglich gemacht hat. Ballspielplätze (auch sogenannte Bolzplätze) sind keine Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Einrichtungen

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den Benützern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Tische, Sanitäranlagen oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellte bzw. angebrachte Gegenstände (z. B. Pflanzkübel und –schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune und dergleichen).

§ 4 Benutzung, Öffnungszeiten, Hinweistafel

- 1.) Die von der Gemeinde unterhaltenen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2.) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) 8.00 – 12.00 und 14.00 – 20.00,
Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) 8.00 – 17.00 durchgehend.

- 3.) Die allgemeinen Benutzungsregeln und die Öffnungszeiten werden mit einer Hinweistafel auf dem Spielplatzgelände bekannt gegeben.

§ 5

Zweck und Sicherung des Besuchs

- 1.) Die Kinderspielplätze sind allgemein Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten, soweit im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 2.) Kinder unter fünf Jahren müssen sich in Begleitung Erwachsener befinden.
- 3.) Kinder über 14 Jahren dürfen sich nur zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder aufhalten.
- 4.) Die Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzt werden, es sei denn, dass durch öffentliche Beschilderung diese Benutzung auch für ältere Kinder freigegeben ist.

§ 6

Allgemeines Verhalten auf den Spielplätzen

- 1.) Die Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb dieser Plätze gewährleistet wird.
- 2.) Insbesondere ist untersagt
 - a) das Mitbringen von Hunden,
 - b) den Spielplatz, sowie die Spiel- und Sportgeräte zu verunreinigen, insbesondere das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen außer in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter,
 - c) das Beseitigen der Bäume, Bauwerke und sonstigen baulichen Einrichtungen, ausgenommen die dazu vorgesehenen Spielgeräte,
 - d) das Entfernen von Bänken, Abfallkörben und sonstigen Spielplatzeinrichtungen von ihren Standorten,
 - e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Werbeeinrichtungen, Plakaten u. ä.,
 - f) der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,

- g) das Erzeugen von Lärm durch Schreien oder das Benutzen von Musikinstrumenten sowie von Radiogeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
 - h) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art,
 - i) das Entfachen von Feuer,
 - j) das Befahren mit Fahrzeugen, die nicht Spielgeräte sind,
 - k) durch sein Verhalten gegen Sitte und Anstand zu verstoßen.
- 3.) Fahrräder sind vor den Spielplätzen abzustellen.

§ 7 Haftungsausschuss

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

§ 8 Platzaufsicht

Den zum Schutz der gemeindlichen Kinderspielplätze ergehenden Weisungen der Polizei und des von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonals ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

§ 9 Platzverbot

Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten oder Beschädigung von öffentlichen Anlagen vorbestraft sind,
- b) Betrunkene,
- c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

§ 10 Haftung bei Beschädigung oder Verunreinigung

- 1.) Wer für die Beschädigung oder Verunreinigung eines Spielplatzes oder seiner Einrichtungen einzutreten hat, muss den ordnungsgemäßen Zustand entweder selbst oder durch Beauftragte auf seine Kosten wieder herstellen.

- 2.) Wird die Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann die Gemeinde den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verpflichteten wieder herstellen (Ersatzvornahme).

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.